

**Satzung des Vereins des
Kollegium Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Berlin-Brandenburg
KPMB e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kollegium für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Berlin - Brandenburg (zur Weiterbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie) KPMB e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin - Charlottenburg eingetragen, zur Weiterbildung zum Facharzt Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und speziell der Weiterbildung von Ärzten auf dem Gebiet der Psychotherapie, insbesondere die Weiterbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Der Verein erfüllt unmittelbar (§57 Abgabenordnung) seine Aufgaben und Zwecke, indem er Vorlesungen, Seminare und Übungen für alle an der Weiterbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie interessierten Ärzte veranstaltet. Die Weiterbildung entspricht den jeweils gültigen Weiterbildungsrichtlinien der zuständigen Landesärztekammern von Berlin und Brandenburg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Fachärztinnen/ärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie werden, die als Mitglieder der Ärztekammern Berlin oder Brandenburg zur Weiterbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie befugt sind oder als Dozenten im Rahmen des zu erstellenden Curriculums tätig werden.
2. Ebenfalls können als Dozenten tätige Psychologische Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten und Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutinnen / Psychotherapeuten Mitglied werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Über die Höhe evtl. zu zahlender Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Beitragshöhe im Geschäftsjahr 2006 beträgt 30,- Euro.

§ 5 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Organ des Vereins entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert und das Protokoll in der nächst folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in besonderen Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer für die Durchführung der Vereinsarbeit bestellen.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal und sonst nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus je einem ärztlichen Vertreter der beteiligten psychosomatisch / psychotherapeutischen Kliniken / Abteilungen und den

beteiligten anerkannten Aus – und Weiterbildungsinstituten sowie einem Vertreter der niedergelassenen Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, die die Befugnis zur Weiterbildung haben. Die Weiterbildungsteilnehmer können einen von ihnen gewählten Vertreter in den Beirat entsenden.

2. Der Beirat berät den Vorstand des Vereins in allen Fragen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins betreffen,
3. Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Mitglieder des Beirates werden über die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse des Vorstandes regelmäßig und nach Bedarf unterrichtet. Die Beiratsmitglieder können an Vorstandssitzungen auf Beschluss des Vorstands beratend teilnehmen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der ordentlichen Einladung hingewiesen und der vorgesehene neue Satzungstext den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung wissenschaftlicher Zwecke.